Gemeinde Rudersberg
Rems-Murr-Kreis

SATZUNG

über den Besuch der Schulkindbetreuung in der Gemeinde Rudersberg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit den Bestimmungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und des Jugendhilfegesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg am 23.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweckbestimmung und Aufgabe der Einrichtung

Die Gemeinde Rudersberg betreibt die Schulkindbetreuung an den Grundschulstandorten Rudersberg, Schlechtbach, Steinenberg und dem SBBZ-Lernen Rudersberg, sowie die kommunale Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtung. Sie dient der Betreuung von Kindern, welche die jeweilige Einrichtung im Gemeindegebiet besuchen. Für die Arbeit und die Betreuung in der Schulkindbetreuung und der kommunalen Ferienbetreuung sind die Bestimmungen dieser Satzung maßgebend.

§ 2
Aufnahme

(1) In die Schulkindbetreuung der Gemeinde Rudersberg werden nur Kinder aufgenommen, die in Rudersberg wohnen oder eine Grundschule in Rudersberg besuchen. Dasselbe gilt für die Ferienbetreuung. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Der Anspruch auf ein Betreuungsangebot richtet sich nach dem Ganztagsförderungsgesetz. Voraussetzung für die Aufnahme in die Schulkindbetreuung ist die fristgerechte Geltendmachung dieses Anspruches bis zum 15.03. durch die Anmeldung bei der Gemeinde Rudersberg für das darauffolgende Schuljahr.

(3) Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über das von der Gemeinde bereitgestellte Verfahren. Nach dem Anmeldestichtag eingehende Anmeldungen werden im Rahmen der verfügbaren Plätze berücksichtigt.

(4) Kinder ohne und mit Beeinträchtigungen sollen in gemeinsamen Gruppen betreut und gefördert werden. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den besonderen Bedürfnissen der beeinträchtigten, von Beeinträchtigungen bedrohten als auch der nicht beeinträchtigten Kinder Rechnung getragen werden kann. Im Zweifelsfall liegt die Entscheidung zur Aufnahme bei der Gemeinde.

(5) Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme in einer bestimmten Schule oder Einrichtung. Kinder mit gültigem Rechtsanspruch haben Vorrang. Geschwisterkinder werden vorrangig in derselben Einrichtung aufgenommen. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

(6) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens und der dazugehörigen Erklärungen von allen Personensorgeberechtigten. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmebogens werden die Bedingungen dieser Satzung anerkannt. Zum Wohl des zu betreuenden Kindes und der weiteren betreuten Kinder bzw. des Personals können im Einzelfall vor und auch nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrags ergänzende, individuelle Vertragsbestandteile vereinbart oder während des Betreuungsverhältnisses schriftlich beigefügt werden.

(7) Für Kinder, die in der Schulkindbetreuung aufgenommen werden, ist vor Beginn der Betreuung ein ausreichender Masernschutz nach § 20 Infektionsschutzgesetz nachzuweisen.

§ 3
Abmeldung / Änderungen

(1) Die Geltendmachung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung ist für ein Schuljahr verbindlich. Eine Abmeldung von den ergänzenden, kostenpflichtigen Betreuungsangeboten kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet zum Schuljahresende, durch eine Abmeldung des Kindes durch alle Personenberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes nach § 4.

(3) Änderungen der Betreuungsmodule sind maximal zwei Mal pro Schuljahr möglich. Für die Änderung der Betreuungsmodule ist das Formular „Änderungsmeldung" auszufüllen. Dieses muss der Gemeinde Rudersberg schriftlich zugehen.

§ 4
Ausschluss / Kündigung

(1) Der Träger der Schulkindbetreuung kann das Vertragsverhältnis im Einzelfall mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe eines wichtigen Grundes schriftlich kündigen.
Kündigungsgründe können u. a. sein:

- Aufnahme durch unwahre oder fehlende Angaben;
- das Kind hat die Betreuung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht;
- ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages von zwei Monaten und mehr eintritt;
- die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten, insbesondere in den § 5 und § 7 wurden von den Sorgeberechtigten wiederholt nicht beachtetet;
- Kinder die sich auch nach Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten sowie einer schriftlichen Abmahnung nicht in die Gemeinschaft einfügen und wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung in den Einrichtungen verstoßen.
- Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches, mit schriftlicher Mahnung
- Verletzung von Mitwirkungspflichten durch die Personensorgeberechtigten zur Förderung von Kindern mit drohenden oder bestehenden Beeinträchtigungen nach schriftlicher Abmahnung.
- Bei Gefahr für die Gesundheit anderer Kinder ist auch ein fristloser vorübergehender Ausschluss möglich.

(2) Ein Kind, das nach § 90 des Schulgesetzes vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen ist, kann während dieses Zeitraums auch das Angebot der Schulkindbetreuung nicht in Anspruch nehmen. Elternbeiträge werden durch den Träger nicht zurückerstattet.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigen Gründen (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 5
Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

(1) Die Betreuungszeiten decken grundsätzlich alle Schultage ab. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Abstimmung mit den Schulleitungen dem Träger vorbehalten.

(2) Kann ein Kind die Schulkindbetreuung nicht besuchen, sind die Betreuungskräfte am jeweiligen Schulstandort von den Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen.

(3) Muss die Schulkindbetreuung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung, Fachkräftemangel, Streik, behördlicher Anordnungen, Fortbildung, betrieblichen Gründen oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon schnellstmöglich unterrichtet.

(4) Der Träger der Schulkindbetreuung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe nach Abs. 2 zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6
Ferienbetreuung

(1) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt gesondert zur regulären Schulkindbetreuung über das von der Gemeinde bereitgestellte Verfahren. Jede Ferienwoche muss separat angemeldet werden.

(2) Die Vergabe der Plätze in der Ferienbetreuung erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldung. Sollte mehr Bedarf vorhanden sein, als es angebotene Plätze gibt, führt die Gemeinde eine Warteliste und informiert umgehend die Eltern darüber, dass sie keinen verlässlichen Betreuungsplatz im entsprechenden Angebot haben.

(3) Für die Teilnahme an Betreuungsangeboten mit Mittagsverpflegung, insbesondere im Rahmen von Ganztagesangeboten, wird zusätzlich zu den Betreuungsgebühren ein Essensgeld erhoben.

(4) Die Gemeinde Rudersberg behält sich vor, externe Träger oder sonstige Kooperationspartner mit der Durchführung der Ferienbetreuung zu beauftragen. Die Erhebung und Abrechnung der Betreuungsgebühren erfolgen in diesen Fällen durch den jeweiligen Anbieter. Für die Durchführung der Betreuung sowie die Teilnahme am Angebot gelten die vom jeweiligen Veranstalter festgelegten Rahmen-, Teilnahme- und Vertragsbedingungen. Diese sind von den Erziehungsberechtigten und den teilnehmenden Kindern zu beachten und einzuhalten.

(5) Bei kurzfristiger Abmeldung eines verbindlich angemeldeten Kindes vor Beginn der Betreuung (innerhalb von 4 Wochen) wird eine Stornogebühr in Höhe von 50 % des entsprechenden Beitrags erhoben. Dies gilt auch bei Nichtteilnahme des Kindes bei Erkrankung, wenn das Kind an mehr als der Hälfte der Betreuungstage krank ist.

§ 7
Krankheitsfall bzw. vorübergehende Abwesenheit

(1) Sollte das Kind einen oder mehrere Tage die Einrichtung nicht besuchen können, ist das Betreuungspersonal zu benachrichtigen.

(2) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

(3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Kinder nicht in Gemeinschaftseinrichtungen gehen dürfen, wenn

- sie an einer schweren Infektion erkrankt sind, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
- sie unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leiden und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- sie an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt sind oder ein entsprechender Verdacht besteht.

(4) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

(5) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. Der Besuch der Einrichtung ist allerfrühestens nach 24-Stunden ohne Symptome wieder möglich. Die DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) empfiehlt einen Besuch frühestens nach 48 Stunden.

(6) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.

(7) Sofern ein Kind im Laufe der Betreuung Krankheitssymptome zeigt, treten die Betreuungskräfte mit den Personensorgeberechtigten in Kontakt, um die Abholung des Kindes zu veranlassen.

(8) Den Betreuungskräften ist es durch den Träger untersagt, Medikamente zu verabreichen und/oder therapeutische Maßnahmen durchzuführen. Erziehungs- und Personensorgeberechtigten ist es untersagt, Präparate zur Selbstmedikation mitzugeben. Sie können diese in Absprache mit der Einrichtungsleitung selbständig in der Einrichtung verabreichen.

(9) Ist das Kind aus gravierenden gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer chronischen Erkrankung auf bestimmte Medikamente oder Hilfsmittel ständig oder im Notfall angewiesen, ist eine zusätzliche, über den Betreuungsvertrag hinausgehende Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten zu treffen. Hierfür steht ein gesondertes Formular zur Verfügung, welches der Träger an die Personensorgeberechtigten aushändigt. Medikamente müssen sachgerecht und unter ständigem Verschluss in der Einrichtung gelagert werden.

§ 8
Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

(1) Für den Besuch der Schulkindbetreuung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben.

(2) Die Elternbeiträge errechnen sich entsprechend der aktuellen Gebührensatzung der Gemeinde Rudersberg.

(3) Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und deshalb grundsätzlich auch bei vorübergehender Schließung von weniger als einem Monat, während der Ferien, bei andauerndem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten. Betriebsstörungen, die der Träger nicht zu vertreten hat (z.B. Streiks und krankheitsbedingte Störungen) sowie Gründe nach § 7 Abs. 2 rechtfertigen keine Reduzierung bzw. Ermäßigung der Elternbeiträge. Anderweitige Schadensersatzansprüche gegen den Träger sind ausgeschlossen.

(4) Es gelten die Bestimmungen der aktuellen Gebührensatzung der Gemeinde Rudersberg.

§9
Aufsicht

(1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung ist das Betreuungspersonal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Für die Dauer des Besuchs der Schulkindbetreuung wird diese Aufsichtspflicht durch das Benutzungsverhältnis auf den Träger der Schulkindbetreuung und die Betreuungskräfte an den Standorten übertragen.

(3) Auf dem Weg von und zur Schulkindbetreuung obliegt die Aufsichtspflicht der/dem/den Personensorgeberechtigten.

(4) Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der/des Personensorgeberechtigte*n oder der von dieser/n beauftragten Person.

§ 10
Unfallversicherung, Haftung

(1) Die Kinder, die die Schulkindbetreuung besuchen, sind gegen Unfall versichert, insbesondere
- auf dem direkten Weg von und zur Schule / der Ferienbetreuung;
- während des Aufenthalts in der Schule / der Ferienbetreuung;

- während aller Veranstaltungen der Schulkindbetreuung / der Ferienbetreuung außerhalb des Schulgeländes / des Betreuungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Schulweg / dem Weg zur Ferienbetreuung eintreten, müssen dem Träger der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(5) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Dienst stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 11
Datenschutz

(1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes bei der Gemeinde Rudersberg und in der Einrichtung erhoben und verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Erziehung- und Personensorgeberechtigen vorliegt.

(3) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und /oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungs- und Personensorgeberechtigten.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rudersberg, den 23.06.2026

Raimon Ahrens
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rudersberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.